

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rudy und Dr. Lauerwald (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Mögliche Verkehrsbehinderungen durch einen nicht funktionierenden Kreisverkehr - erneut nachgefragt

In der Antwort der Landesregierung vom 10. April 2024 (Drucksache 7/9832) auf die Kleine Anfrage 7/5698 vom 28. Februar 2024 wird zu Frage 3 ausgeführt, dass zu dem benannten Kreisverkehr keine Vereinbarungen bestehen. Ferner ist der Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage zu entnehmen, dass städtebauliche Verträge nach § 11 des Baugesetzbuchs für den Kreisverkehr als Kreuzungsbauwerk nicht vorliegen. In ihrer Antwort vom 31. Januar 2024 (Drucksache 7/9487) hat die Landesregierung zu den Fragen 7 bis 9 der Kleinen Anfrage 7/5479 vom 7. Dezember 2023 ausgeführt, dass der betreffende Kreisverkehr in den Jahren 2019 und 2020 durch den Investor des Gewerbegebiets gebaut wurde. Insofern besteht Anlass zu weiteren Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5896** vom 24. April 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juni 2024 beantwortet:

1. Welche rechtlichen Regelungen bestehen in welcher Form zur Kostentragung des Investors für den als Kreuzungsbauwerk errichteten Kreisverkehr und zur Übertragung der Straßenbaulastträgerchaft hierfür mit wem und seit wann?

Antwort:

Die Kostentragung erfolgte durch den Investor (Verursacherprinzip). Die Straßenbaulast der Landesstraße L 1070 obliegt seit dem 1. Januar 2011 dem Freistaat Thüringen. Der Kreisverkehr wurde am 28. November 2019 abgenommen und ging somit anteilig in die Straßenbaulast des Freistaats Thüringen über.

2. Was beinhalten etwaige rechtliche Regelungen nach Frage 1?

Antwort:

Der Verursacher trägt die Kosten zu 100 Prozent.

3. Ist nach Auffassung der Landesregierung ein Rückbau des errichteten Kreisverkehrs durch eine Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West" zulässig und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Antwort:

Die Änderung von Verkehrsflächen im Bebauungsplan bedarf einer Änderung des Bebauungsplans. Die Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West" obliegt der kommunalen Planungshoheit.

4. Sofern eine Änderung des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West" zulässig ist, wie wird sich der Freistaat Thüringen als betroffener Straßenbaulastträger der Landesstraße 1070 hierzu im Verfahren nach § 4 des Baugesetzbuchs äußern?

Antwort:

Da eine zukünftige Stellungnahme der Thüringer Straßenbauverwaltung einerseits die konkrete Planung der Gemeinde und andererseits die straßenrechtlichen Belange zum Zeitpunkt der späteren Beteiligung zum Gegenstand hat, kann derzeit keine Aussage zum Inhalt einer etwaigen zukünftigen Stellungnahme gemacht werden.

5. Welche sonstigen Möglichkeiten für einen Rückbau des Kreisverkehrs als Kreuzungsbauwerk bestehen nach Auffassung der Landesregierung?

Antwort:

Aus Sicht der Landesregierung besteht keine Veranlassung für einen Rückbau des Kreisverkehrs. Der Kreisverkehr ist keine Unfallhäufungsstelle.

Karawanskij
Ministerin